

36. Verbot des Gänsereitens und Hahnenschlages vom 28sten Januar 1804.
37. Forstgesetz, auch Raub- und Nadelstharren, so wie unbefugtes Viehhüten betreffend vom 1sten August 1807.

(Dasselbe ist noch in Kraft, soweit nicht das Königl. iche Gesetz vom 7ten Juni 1821. eine Aenderung gemacht hat.)

IV.

Amt Meckenberg.

Das Amt Meckenberg und die Stadt Wiedenbrück machten ehemals einen Bestandtheil des Hochstifts Osnabrück aus. (Vergl. Uebersicht der Veränderungen, welche sich bis zur Einführung der Preussischen Gesetze in Rücksicht auf Gesetzgebung im Gerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Paderborn zugetragen haben, Jahrbücher Bd. 17. S. 386.)

Ich habe mir Mühe gegeben, von den Lokalbehörden etwas besonderes über die dort noch geltenden Partikularrechte zu erhalten, bin aber nur im Allgemeinen auf Klöntrup's Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück (3 Bände, Osnabrück 1798 — 1800.) verwiesen worden. Es wird schwerlich erforderlich seyn, für eine so kleine Parzelle des ehemaligen Fürstenthums Osnabrück alle Provinzialgesetze dieses Territoriums zu untersuchen, und daraus ein besonderes Partikularrecht zu entwerfen.
